

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 130 (2004)
Heft: 42: Öffentliche Beschaffung

Artikel: Appell an die Architekten
Autor: Matthias, Heinrich O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-108453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Serie Wettbewerbswesen

(bö) Mit diesem Artikel startet tec21 eine lose Folge von Beiträgen, die das aktuelle Wettbewerbswesen kommentieren. Auslöser war die Zusendung des Manuskripts von Heinrich O. Matthias, das die Serie beginnt.

Appell an die Architekten

Wettbewerbe müssen einstufig und anonym durchgeführt werden. Das ist eine der Hauptforderungen, um das kartellartige Gefüge im Architekturwettbewerb aufzuheben. Die Jury soll in Zukunft ausgelost werden, und die Wettbewerbsanforderungen müssen auf das absolut Notwendigste beschränkt werden.

Obwohl bekannt ist, dass Präqualifikationen keine Zutrittsbeschränkungen sind und dass verschiedene fundierte Beiträge in Fachzeitschriften sowie die SIA-Empfehlungen für den offenen einstufigen Wettbewerb plädieren, ist es seltsam, dass weiterhin mehrheitlich selektiv ausgeschrieben wird. Ein Vergleich der Präqualifikationen der letzten Jahre (z.B. in Stadt und Kanton Zürich) legt offen, dass im Verhältnis zur grossen Bewerberzahl und zur kleinen Anzahl BSA-Mitglieder Letztere unter den Qualifizierten meist überproportional vertreten sind. Die gleichen Namen erscheinen bei verschiedenen Objekten immer wieder, was mit Sicherheit nicht dem Zufall, sondern dem gelenkten Ermessen anzurechnen ist. Die öffentliche Hand verhilft somit bevorzugten Gruppen zu gesteigerten Wettbewerbschancen. Auch bei den «unabhängigen» Fachjuroren finden sich immer wieder dieselben Namen – Namen, welche bei anderen Objekten wiederum unter den Qualifizierten zu finden sind.

Eignungskriterium «Qualität»

Obwohl die Gesetze objektive und nachvollziehbare Eignungskriterien vorschreiben, sind diese unverbindlich formuliert und mit dem Begriff der Qualität klassifiziert. In keiner Ausschreibung wurde das Wort Qualität umschrieben, geschweige denn definiert. Dies, weil wohl eine Definition von der Sache her unmöglich ist. Die Ausschreibenden müssen den Mut aufbringen und endlich zugeben, dass sie diejenigen Arbeiten auswählen, die ihnen am besten gefallen. Nachgeschobene Begründungen sind nicht mehr objektiv. Weil Auswahlprozesse immer subjektiv sind, sind Präqualifikationen im Architekturbereich diskriminierend. Die einzige Möglichkeit, die Teilnehmerzahl zu beschränken, ist der Zufall. Die Behauptung von Galli, Moser und Lang («Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts»), das Los sei diskriminierend und nicht transparent, ist in diesem Fall nicht korrekt.

Anders verhält es sich bei einstufigen anonymen Verfahren: Hier werden nicht Personen, sondern Projekte beurteilt, und jeder Teilnehmer ist sich bewusst, dass

Entscheide subjektiv nach momentan herrschenden Wertvorstellungen gefällt werden, und geht somit das entsprechende Risiko ein. Außerdem stimmen in diesen Verfahren die Verhältnisse der Zusammensetzung der Eingaben mit denjenigen der Preisträger, im Gegensatz zu den Präqualifikationen, grösstenteils überein.

Fachjury auslosen

Tendenzen-Lobbys und Begünstigungsfreiraume sind imperativ zu unterbinden. Die Fachjury (mit den dafür vorgesehenen Beamten) darf erst nach Abgabe der Arbeiten per Los aus dem Register A oder aus einem Fachjury-Pool (wichtig ist, dass dieser Pool nur aus Freiwilligen des Registers A zusammengesetzt ist) ermittelt werden. Somit wird bereits zum Start jeglicher Versuch, Netzwerke zu spinnen, unterbunden, und es hat zusätzlich den Vorteil, dass die Wettbewerbsteilnehmer ohne vorherige Bekanntgabe der Jury freier entwerfen.

Leerläufe im Wettbewerbswesen

Viele Wettbewerbe sind sorglos vorbereitet und widersprüchlich formuliert. Zum Teil weden auch raumplanerische Etappen übersprungen, was zu «Irrfahrten» von ganzen Teilnehmergruppen führen kann. Aufgabe der ausschreibenden Stelle ist, zuerst die politische, raumplanerische und gesetzliche Machbarkeit abzuklären, bevor die Aufgabe umschrieben wird. Pflicht dieser Stellen ist, auch die Anforderungen auf das Notwendige zu beschränken. Dass Berufskollegen der Teilnehmer zum Teil unverhältnismässige Abgabeanforderungen formulieren und die Fachjuroren derartige Programme bewilligen, ist unverständlich.

Lediglich den unumgänglichen Arbeitsaufwand abzuverlangen ist nicht nur vernünftig, weil es die Vergleichbarkeit erleichtert und es bei Wettbewerben vor allem um die Auswahl einer Idee geht. Der Aufwand muss darauf fokussiert sein. Jeder in dieser Etappe velangte Zusatzaufwand, wie Renderings, Berechnungen, Konstruktionsdetails und Materialisierungen, ist ein Zeichen dafür, dass der Ausschreiber nicht die Fähigkeit hat, zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem zu unterscheiden.

Der Aufwand soll für Wettbewerbe auf das absolute Minimum beschränkt werden, beispielsweise mit Skizzenselektionen im Massstab 1:500 (auf vielleicht zwei A3-Blatt), und danach definitiv zu entscheiden. Das wäre volkswirtschaftlich ein Gewinn, und der Aufwand für die Organisation der offenen Verfahren würde sich stark verringern.

Heinrich O. Matthias, Raumplaner NDS ETH,
Zürich, h@matthias.ch